

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. November 2021; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3230.4 (Laufnummer 16790)

**Gesetz
über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit
gebrannten Wassern
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: 161.1 | **943.11**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 31 und 32^{quater} der Bundesverfassung¹⁾, auf das Bundesgesetz über gebranntes Wasser vom 21. Juni 1932²⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [943.11](#), Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996 (Stand 1. Oktober 2013), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG)

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ SR [680](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 31 und 32^{quater} der Bundesverfassung⁴⁾, auf das Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 21. Juni 1932⁵⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁶⁾,
beschliesst:

§ 8 Abs. 2, Abs. 4 (neu)

² Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel eine Person,

- a) **(geändert)** die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen der Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes verurteilt wurde;
- b) **(geändert)** die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat;
- c) **(neu)** deren Strafregister in den letzten fünf Jahren eine Verurteilung wegen der Verletzung von Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder der Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung aufweist.

⁴ Für jährlich wiederkehrende Anlässe von kurzer Dauer kann die Bewilligungsbehörde auf die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 verzichten.

§ 10a (neu)

Verantwortlichkeit

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber führt den Betrieb oder Anlass selbst. Im Falle der Abwesenheit setzt sie oder er eine geeignete Stellvertretung ein.

² Sie oder er ist für die Einhaltung der massgebenden Bestimmungen durch Personen, die im Betrieb oder am Anlass mitwirken, verantwortlich.

§ 16 Abs. 2 (neu)

² Die Meldescheine sind bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

⁴⁾ SR [101](#)

⁵⁾ SR [680](#)

⁶⁾ BGS [111.1](#)

**§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu),
Abs. 3 (aufgehoben)**

¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung:

- a) **(neu)** bei einem Verstoss gegen die Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder der Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung oder bei wiederholten Verstössen gegen dieses Gesetz; oder
- b) **(neu)** wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

^{1a} In leichten Fällen kann die Bewilligungsbehörde anstelle des Entzugs der Bewilligung eine Verwarnung aussprechen.

^{1b} Die Bewilligungsbehörde kann bei einem Verstoss zudem andere geeignete Massnahmen verfügen, wie die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder den Widerruf der Bewilligung für längere Öffnungszeit.

³ *Aufgehoben.*

II.

Der Erlass BGS [161.1](#), Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 1. September 2020), wird wie folgt geändert:

§ 94 Abs. 1a (neu)

^{1a} Zudem teilt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung der Strafverfolgung der zuständigen Einwohnergemeinde mit, wenn die strafbare Handlung folgende Erlasse betrifft:

- a) Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. Januar 1996¹⁾;
- b) Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder die Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung, soweit ein Bezug zur Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern besteht.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [943.11](#)

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.³⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...

²⁾ BGS [1111](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...